

Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003 geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2013, beschlossen:

Das Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 16 „Umsetzungshinweise“; folgender Eintrag wird angefügt:*

„§ 17 Inkrafttreten“

2. *In § 2 Abs. 1 Z 1 lit. k, § 5 letzter Satz und § 9 Abs. 2 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.*

3. *In § 8 Abs. 6 wird die Wortfolge „Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG der Kommission vom 5. Oktober 2004, ABl. Nr. L 309 vom 5.10.2004 S. 9,“ durch die Wortfolge „Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10.07.2000 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2010/1/EU, ABl. Nr. L 7 vom 12.01.2010 S. 17,“ und die Wortfolge „Europäische Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Europäische Union“ ersetzt.*

4. *In § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Pflanzenschutzgesetzes 1995“ durch die Wortfolge „des Pflanzenschutzgesetzes 2011“ ersetzt.*

5. *In § 10 erhält der bisherige Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“; folgender Abs. 4 wird neu eingefügt:*

„(4) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden können juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes, einschließlich Laboruntersuchungen, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben. Solche Aufgaben können nur übertragen werden, wenn die zuständige Behörde für die gesamte Zeit der Übertragung sicherstellt, dass die juristische Person, der sie Aufgaben überträgt, gewährleisten kann, dass

1. sie unparteiisch ist,
2. sie die Anforderungen an die Qualität und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt und
3. kein Interessenskonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.“

6. *§ 10 Abs. 5 lautet:*

„(5) Der Austausch von Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes erhoben worden sind, zwischen den einzelnen amtlichen Stellen sowie den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 betrauten Behörden ist nur dann zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.“

7. *In § 12 wird die Wortfolge „der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „der Europäischen Union“ sowie das Wort „gemeinschaftsrechtlicher“ durch das Wort „unionsrechtlicher“ ersetzt.*

8. *§ 14 Abs. 1 lautet:*

„(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2013;
2. Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2013;
3. Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 83/2004.“

9. § 16 lautet:

„§ 16

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 69/464/EWG zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses, ABl. Nr. L 323 vom 24.12.1969 S. 1;
2. Richtlinie 69/466/EWG zur Bekämpfung der San José Schildlaus, ABl. Nr. L 323 vom 24.12.1969 S. 5;
3. Richtlinie 74/647/EWG zur Bekämpfung von Nelkenwicklern, ABl. Nr. L 352 vom 28.12.1974 S. 41;
4. Richtlinie 93/85/EWG zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, ABl. Nr. L 259 vom 18.10.1993 S. 1;
5. Richtlinie 98/57/EG zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21.08.1998 S. 1;
6. Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10.07.2000 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2010/1/EU, ABl. Nr. L 7 vom 12.01.2010 S. 17;
7. Richtlinie 2009/143/EG zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen, ABl. Nr. L318 vom 04.12.2009 S. 23.“

10. Dem § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

Inkrafttreten

Das Inhaltsverzeichnis, der § 2 Abs. 1, §§ 5, 8 Abs. 6, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3 bis 5, §§ 12, 14 Abs. 1 und § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Der Bund hat mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 10/2011, unter Anderem auch ein neues Pflanzenschutzgesetz 2011 erlassen. Darin werden die Vorschriften betreffend die Übertragung amtlicher Tätigkeiten, einschließlich der Durchführung von Laboruntersuchungen, an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts präzisiert und an die Richtlinie 2009/143/EG, CELEX 32009L0143, angepasst. Weiters wurde mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 104/2013, eine Grundsatzbestimmung des § 44 Pflanzenschutzgesetz 2011 geändert.

Ziel der Neuregelung:

Anpassung des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003 an die Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2011 sowie Umsetzung der Richtlinie 2009/143/EG.

Inhalt:

- Umsetzung von Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2011,
- Aktualisierung der Bezugnahmen auf Bundesgesetze und EU-Richtlinien,
- Umsetzung der Richtlinie 2009/143/EG zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Alternative:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Umsetzung der Richtlinie 2009/143/EG zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen.

Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Bund hat mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 10/2011, auch ein neues Pflanzenschutzgesetz 2011 erlassen. Darin werden die Vorschriften betreffend die Übertragung amtlicher Tätigkeiten, einschließlich der Durchführung von Laboruntersuchungen, an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts präzisiert und an die Richtlinie 2009/143/EG angepasst. Weiters wurden die phytosanitär relevanten Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes als Grundsatzbestimmungen in das neue Pflanzenschutzgesetz 2011 integriert.

Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 104/2013, wurde die Grundsatzbestimmung des § 44 Pflanzenschutzgesetz 2011 dahin geändert, dass der Datenaustausch auch mit den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 betrauten Behörden zugelassen wird.

Das Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003, das die landesgesetzlichen Ausführungen zu den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes im Bereich des Pflanzenschutzes enthält, wird daher an die Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2011 angepasst.

Weiters werden die Bezugnahmen auf Bundesgesetze und EU-Richtlinien auf den aktuellen Stand gebracht.

Besonderer Teil

Zum Inhaltsverzeichnis:

Der neue § 17, Inkrafttretensbestimmung, ist auch in das Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

Zu § 2 Abs. 1, § 5 und § 9 Abs. 2 und § 12:

Gemäß Art. 1 des Vertrags über die Europäische Union tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Aus diesem Grund sollen die Verweise auf die Europäische Gemeinschaft entsprechend angepasst werden.

Zu § 8 Abs. 6:

Die Bezugnahme auf die Richtlinie 2000/29/EG wird auf den aktuellsten Stand, Richtlinie 2010/1/EU, gebracht.

Zu § 10 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung wird der Verweis auf das Pflanzenschutzgesetz 2011 aktualisiert.

Zu § 10 Abs. 4 und 5:

Hier wird in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 3 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011 ein neuer Absatz 4 eingefügt. Mit dieser Grundsatzbestimmung werden in Umsetzung der Richtlinie 2009/143/EG die Vorschriften betreffend die Übertragungen amtlicher Tätigkeiten einschließlich der Durchführung von Laboruntersuchungen an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts präzisiert und an die angeführte Richtlinie angepasst.

Die Richtlinie 2009/143/EG wurde erlassen, um sicherzustellen, dass vor allem die wissenschaftlich und technisch sehr anspruchsvollen Laboruntersuchungen, die im Rahmen der Vollziehung der Pflanzengesundheitsvorschriften durchzuführen sind, weiterhin in ausreichender Ressource zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund sollte auch die Durchführung von Tätigkeiten durch nicht-amtliche Stellen als amtliche Tätigkeit anerkannt werden, wenn diese Stellen amtlich anerkannt und beauftragt worden sind und sicherstellen können, dass die erforderliche Qualität sowie eine unparteiische und von Interessenskonflikten freie Tätigkeit gewährleistet wird und gleichzeitig auch der Schutz vertraulicher Informationen (wie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) sichergestellt ist.

Der bisherige Absatz 4, das heisst der neue 5, wird in Ausführung der mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 104/2013, geänderten Grundsatzbestimmung des § 44 Pflanzenschutzgesetz 2011 geändert, sodass der Datenaustausch auch mit den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 83/2004, betrauten Behörden zulässig ist.

Zu § 14 Abs. 1:

Durch die Änderung des Forstgesetzes 1975, die Neuerlassung des Pflanzenschutzgesetzes 2011, in welches das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz eingearbeitet wurde, und durch die mit dem Agrarrechts-

änderungsgesetz 2013 erfolgte Einbeziehung des Saatgutgesetzes 1997 war eine Anpassung der Gesetzeszitate erforderlich. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu § 16:

Mit der Novellierung des § 16 - aufgrund der Ausführungen zu Z 1 wäre dieser in „Umsetzungshinweise“ umzubenennen - soll eine „Entrümpelung“ des § 16 hinsichtlich bereits aufgehobener EU-Richtlinien und somit eine Anpassung an den aktuellen EU-Rechtsbestand erfolgen.

Die Richtlinie 69/465/EWG zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden wurde durch die Richtlinie 2007/33/EG aufgehoben; Richtlinie 95/44/EG wurde mit Art. 5 der RL 2008/61/EG aufgehoben.

Die in § 16 Z 1, 3 bis 6 angeführten Richtlinien sind nach wie vor in Kraft.

Durch die Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L169 vom 10.07.2000 S. 1, werden die Richtlinie 77/93/EWG und deren nachfolgenden Änderungen ersetzt und kodifiziert. Diese Richtlinie wäre neu in den § 16 aufzunehmen.

Die Richtlinie 2009/143/EG zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen wird ebenfalls in die Umsetzungshinweise aufgenommen.

Zu § 17:

Der neue § 17 regelt das Inkrafttreten.